

In Gottes Gnaden

1750.

47
Gnädigste
Verordnung
die Apothe-
quer betref-
send.



Wir Clement August / Erzb. Bi-
schoff zu Cölln / des Heil. Römischen
Reichs durch Italien Erzb. Canklar
und Churfürst / Legatus Natus des
Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom /

Administrator des Hoch- Meisterthums in Preussen /
Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen
Landen / Bischoff zu Paderborn / Hildesheim / Münster
und Osnabrück / in Ob- und Nieder- Bavern auch der
Oberen Pfalz / in Westphalen / und zu Engeren Herzog /
Pfalzgraff bey Rhein / Landgraff zu Leuchtenberg /
Burggraff zum Stromberg / Graff zu Pyrmondt /
Herr zu Borckeloh / Werth / Freudenthal
und Eulenberg ꝛc. ꝛc.

Dhuen kund, und fügen hiemit zu wissen, wie daß Wir, aus
Lands Fürst- Väterlicher für die Gesundheit Unserer ge-
liebten Unterthanen tragender Obsorg, und zu des all-
gemeinen Wohls Beförderung, die binnen Unserem Hoch-
stift Paderborn befindliche Apothequen, umb zu erfahren, ob selbige
mit allen nothwendigen, untadelhaften, aufrichtigen, auch nicht ver-
legenen Waaren, und Medicamenten behörig versehen seyen, ohn-
längst durch abgeschickten Medicum, und Deputirten haben visiti-
ren, und dabey Uns unterthänigst referiren lassen, daß alle Com-
posita, und viele Extracta simplicia, weder durch den Geschmack o-
der Geruch, weder durch das Ansehen sattsam zu erkennen, und zu
beurtheilen, sondern die Compositiones so vieler Medicamenten,
nach Beschaffenheit verschiedener Dispensatorien (deren sich die
Apothequer bishero nach Willkühr bedienet haben) in sich unter-
schieden seyen; Gleichwie nun aber Wir zu Steuerung des das-
durch befahrenden Unterschleiffs ein allgemeines Dispensatorium
sambt ordentlicher Tax- deren Medicamenten, bevorab aber zu
ihren genauerer Befolgung eine sichere Anzahl Officinen für Unse-
ren

ren Hochstift Paderborn eingeführet, auffer diesen aber allingen Verkauf einiger Medicamenten, und also damit bisher zu mißfällig verspührte Ungebuhr gänzlich abgeschafft gnädigst wissen wollen; Als verordnen Wir hierdurch mildest, daß

1^{mo} Künstlich in bey denen binnen Unserer Haupt-Stadt Paderborn allschon befindlichen zweyen Officinen es gänzlich belassen, sodann, auffer denen zu Warburg, Dringenberg, und Büren bereits vorhandenen Apothequen, fürtershin keine mehr errichtet, noch geduldet, sondern in diesen, vorbehaltenlich jedoch, daß erheischter Nothdurfft und sonst vorkommender trifftigen Umständen halber, ein anders gnädigst zu verordnen Uns ohnbenommen bleibe, alle Medicamenten ohne einige Ausnahm zubereitet und verkauft, ansonst aber so wenig denen Gewürz-Krämeren der Verkauf einiger zur Apotheque gehöriger Medicamenten, als: Rhabarbara, Senes-Blätter, Agaricum, Aloe, Semen Zedoariae, Antimonium &c. als weniger sonst jemand auffer denen beändeten Apothequeren, wer der auch immer seye, Arsenicum, Theriac, Spiritus, Elixier, Purgier-Pulver, oder sonstige Medicamenta, wie selbe Namen haben mögen, unter einigerley Vorwand zu verkaufen gestattet, sondern auf Betrettungs-Fall derley unzulässigen Verkäuferen ihre Waaren, und zwar den Einheimischen sofort ohne Rücksicht, denen anderwärts in den Hochstift Paderborn hineinkommenden Leuthen aber, wann selbe vorhin des Herumtragens solcher Waaren sich zu enthalten gewarnt worden, confiscirt, und selbige nach Befinden schärfest bestraffet, minder nicht

2^{da} Von allen Unseren Ober-Gerichteren, Gerichtshaberen und Beamten darauff genaue Acht getragen, und sofern dieser Unserer heilsamen Verordnung zuwider jemand auß unzulässigen Antrieb seines eigenen Nutzens der privat Austheilung einiger Medicin sich unterfangen solte, für die deßhalb etwa einklagende Rechnungen gar nichts gutgethan werden, sondern Unsere Unterthanen von Zahlung sothaner in denen gewöhnlichen Officinen nicht zubereiteten Medicamenten völlig besreyet seyn und verbleiben, noch auch

3^{to} Hierunter die Entschuldigung eines besondern geheimen Arcani hinreichig, sondern derjenige, so derley Geheimniß besitzet, gehalten seyn solle das Recept davon in beliebiger privilegirter Officin des Hochstifts Paderborn dem Apothequer mitzutheilen, welcher sodann sothane Mittel allein zubereiten, und nach des Medici Verordnung umb einen geziemenden Preis hintwieder auß-

austheilen kan ; Herentgegen wird

4^{to} allen Apothequeren in denen Städten und aufm Land
Das unterm Titul : Pharmacopœa Wurtembergica zu Studgard
in Folio herausgegebeneß, und in zwey Theil bestehendes Dispen-
satorium, bey Vermendung arbitrairer Straff binnen vier Wo-
chen Zeit sich anzuschaffen, auch für jeso und zu beständigen Zei-
ten sich dessen einzig und allein in Zubereitungs-Art deren Com-
positorum, minder nicht in Haltung Maas, und Gewicht zu be-
dienen, die darin enthaltene Tax (ausschließlich jedoch deren fei-
nen sicheren Preiß haltenden, und bald fallenden, bald aber stei-
genden Medicamenten, als welches dem Ahd und Gewissen deren
Apothequeren überlassen wird) genauest zu befolgen ; zu dem
End aber, so bald die noch vorrathige Sachen, wie für dasmahl
denen Apothequeren gnädigst gestattet, und dazu eine Frist bis
zwischen hier und künfftiger Michaelis - Meß anberahmet wird,
veräußert seyn werden, die nachhero sich hervorthuende Abgãng,
nach jetzt fürgeschriebenen Dispensatorio (wobey gleichwohlen,
und damit die Apothequer mit Anschaffung überflüssiger Medi-
camenten nicht beschweret werden, denenselben über den in Be-
reit schafft zu haltenden Borrath ein besonders Reglement, wor-
nach bey vornehmender Visitation deren Apothequen man sich zu
achten hat, vorgeschrieben, und denen Land-Physicis und Medi-
cis schriftlich zugestellet werden solle) ohnablässig zu ersetzen, und
zu zubereiten, minder nicht sich dahin für sich sowohl, als ihre un-
tergebene Gesellen, und Jungen (welcher Apothequer selbst bey
Unserem Heimgelassenen Geheimen Rath beandiget, deren Ge-
sellen, und Lehr-Jungen aber, so oft deren neue angenommen
werden, von denen Apothequeren bey Straff von zehn Gold-Gül-
den des Orts Beambten, umb von selbigen nachgesetzten Ahd ab-
zunehmen binnen drey Tãgen von Zeit der Annahm sitiret werden
sollen) sich anheischig zu machen, gnädigst ernsthaftt anbefohlen ;
Damit aber auch dieselbe der für jeso eingeführter leidlichen Tax
halber einigen Schadens entübriget bleiben mögen, wird

5^{to} Im Fall, daß jemand binnen Jahrs Zeit die Apothequers-
Rechnung abzuführen nach vorheriger Anmahnung verweigeren,
und deßhalb Klag entstehen würde, bemeldten Apothequeren der
Processus summarius also und dergestalt gnädigst eingeräumt, und
gestattet, daß sie mit Abschneidung aller Weitwendigkeit zu Be-
schwehrung deren producirenden Recepten zugelassen, und darauf
vom Gericht, jedoch mit gebührender Rücksicht auf angezogene

Medicinal-Tax, wider den Schuldneren-förder-sambst executive verfahren; Ansonst auch.

6^o Führohin die Apothequen ein Jahr umb das andere gegen die Herbst-Zeit durch die Land-Physicos, und zwar die Ober-Baldische durch den Unter-Baldischen Land-Physicum, und so weiter die Unter-Baldische Officinen durch den Ober-Baldischen Land-Physicum zur Halbscheid ex officio, zur anderen Halbscheid aber auf Kosten deren Apothequeren Pflicht-mäßig visitiret, die verdorbene und verfälschte Medicamenta von denen guten separirt, jene weg und ins Feuer geworffen, mithin wie solches alles geschehen, zu Unserem Paderbornischen Geheimen Rath geziemend berichtet, dabey jedoch vor unternehmender Visitation von bemeldeten Land-Physicis zuvordrist bey Vermendung zehn Gold-gülden Straff angefraget, und Verhaltungs-Befehl eingehohlet werden solle, ob etwa annoch ein oder anderen Deputirten ihnen beyzufügen für diensam erachtet würde, immassen dann hauptsächlich die Apothequere selbst, und zwar einer zu des anderen Officins-Visitirung allemahl mit-zugezogen, und Vermits deren eigentlicher Benennung jedesmahl besonders verordnet werden solle; Damit aber

7^{mo} Hierunter keine ungebührliche Nachsicht einschleichen möge; So verordnen Wir weiters hierunter gnädigst, daß Unser Fiscalis auf die Obliegenheit deren Land-Physicorum und Apothequeren ein wachtsames Aug tragen, und falls erstere die ihnen obliegende Anfrag binnen gehöriger Zeit zu thuen unterlassen, oder auch mit der Visitation, und darab erstattenden Bericht, so wie etwa letztere in Sittirung der Gesellen und Jungen sich saumseelig befinden würden, solches bey Unserem Heimbgelassenen Geheimen Rath denunciiren, herentgegen von dannen wider die Saumseelige mit Beytreibung der verwürckten obigen Brüchten-Straff ohne Rücksicht verfahren werden solle; Inzwischen da

8^{vo} Durch die grobe Unwissen- und Unerfahrenheit verschiederer der Arzney-Kunst unfündigen Laboranten beyderley Geschlechts, Geistlichen und Weltlichen Stands, imgleichen Quack-salber, Marc-Schreyer, auch Feldscherer, und Apothequer-Gesellen, so sich mannigmal auß höchst-straffbarer Gewinnsucht der innerlichen Curen unterfangen, die Gesundheit Unserer geliebten Unterthanen verwahrloset, und so gar das Leben darüber verlohren wird; Als thuen Wir sothane Unternehmung der gleichen ungeschickten Leuthen führohin bey arbitrairer, und nach Befinden, bey Leibs-Straff hiermit gnädigst ernsthaftt untersagen

gen, mithin die Vorschrift innerlicher Curen denen promovirten Arzney-Doctoren, wie auch dem über seine Erfahrung, und Geschicklichkeit gnugsam bewehrten Land-Chirurgo MAST, soviel unsere Paderbornische Militz betrifft, denen zeitlichen Regiments-Feldschereren einiglich und allein mildest gestatten, wornach sich dann alle und jede, die es angehet, unterthänigst zu achten, Unsere Beambte aber die unter ihrer Bottmäßigkeit wohnende Apotheker-Gesellen, und Jungen von Publication Dieses binnen vier Wochen Frist behörig zu beandigen, und ab ihrer Berrichtung bey unserem Geheimen Rath zu dociren haben.

Hyd für die Apothequer.

Ich N. schwebre einen Hydt zu Gott / und sein heiliges Evangelium, daß ich meine Officin mit nothwendigen / untadelhaften / aufrichtigen / und nicht verlegenen Waaren versehen halten / die so über ein Jahr sich nicht conserviren lassen / von neuen verfertigen / oder auch mittler Weil / so weit es thunlich / renoviren / solche in behörigen Geschieren abgesonderter / sauber / und wohl-bewahrt asserviren / auch keine Mühe erspahren solle / noch wolle / alle Kräuter / Blumen / Wurkelen / Saamen / und andere in dem Land obhandene simplicia zu behöriger Zeit einsammeln / von aller Unsauberkeit befreyen / und an solchen Orten aufbehalten zu lassen / daß kein Verderb oder Verlust der Krafft zu besorgen seye / minder nicht / daß ich der Pharmacopææ Württembergicæ, in Zubereitungs- Art deren Compositorum, auch in Maas und Gewicht mich einiglich bedienen / und solche überhaupts / sonderlich der dabey befindlicher Tax, so viel die im Preiß ständige Medicamenten betrifft / genauest befolgen / so viel aber die im Preiß bald steigende / bald fallende Medi-

camementen belanget/ nach Maaßgab des Einkaufs solche
umb einen zulässigen und Gewissenhaften Gewinn zu 8.
p. Cent. auftheilen/ und desgleichen die vorgeschriebe-
ne Recepten in Rahmen/ Gewicht/ und Maaß/ oder sonst
nirgends ändern/ noch ein Stück für das andere nehmen,
oder meinem Gesellen/ und Jungen zu thun verstaten/
die von denen Medicis aufgesetzte Recepten treulich und
sorgfältig verfertigen/ der ordentlichen Curir- und Be-
suehung der Patienten mich enthalten/ ohne deren Me-
dicorum Gutbefinden und Vorwissen keine starke Pur-
gantia, Vomitiva, oder andere treibende Medicamenten/
oder Opiata/ vielweniger Gift verkauffen/ oder jeman-
den ohne gnugsame Untersuchung oder Versicherung ab-
folgen lassen/ und mich in alle Weg also verhalten wolle/
wie es einem redlich- und getreuen Apothequer gebühret,
und wohl anstehet/ so wahr helff mich GOTT und sein hei-
liges Evangelium.

Sür die Gesellen wird selbiges Formulare mutatis mutandis genommen.

Urkund Unseres gnädigsten Hand- Zeichens, und vorgetruckten
Geheimen Cansley- Insiegels. Augustusburg den 2ten Aprilis
1750.

Clement August/ Churfürst.

Vt. H. W. L. B. W. Metternich.



J. H. H. Söller.